

MEDIATION IM VERWALTUNGSVERFAHREN

MARIA HEITZENDORFER / CLAUDIA BABLER

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 sieht wesentliche Änderungen im Verfahrensablauf im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vor. So werden mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2014 die Landesverwaltungsgerichtshöfe eingeführt. Eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist nur mehr in Einzelfällen möglich. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet daher vielfach abschließend und in der Sache selbst. Die Vorstellung als Aufsichtsmittel gegen die letztinstanzlichen Gemeinderatsbescheide wird mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Sind es jetzt die Bescheide der Aufsichtsbehörde, die bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden, so sind es ab 1.1.2014 die Bescheide der Berufungsbehörde, nämlich des Gemeinderates, die unmittelbar vor dem Landesverwaltungsgericht angefochten werden können.

Damit ist nunmehr die Gemeinde die belangte Behörde. Eine weitere Änderung für das Verwaltungsverfahren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch die Einführung des Landesverwaltungsgerichtes ist, dass dieses meritorisch und nicht mehr kassatorisch wie die Aufsichtsbehörde entscheidet.

Auswirkungen auf die Mediation

Welche tatsächlichen Auswirkungen die Änderungen dieser Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle auf das Verwaltungsverfahren im eigenen Wirkungsbereich haben, ist derzeit nicht absehbar. Daher könnte aufgrund der Einführung der Landesverwaltungsgerichte die Mediation im Verwaltungsverfahren noch an Bedeutung gewinnen.

Speziell im Bauverfahren könnte künftig die Mediation als Mittel zur Konfliktbereinigung in bestimmten Verfahren verstärkt zum Einsatz gelangen. Das Problem besteht allerdings darin, dass die Mediation z. B. in einem Bauverfahren mit einer Vielzahl von Parteien oft sehr zeitaufwändig ist und die Behörde im Verwaltungsverfahren an die strengen gesetzlichen Vorgaben gebunden ist. Neben den materiellrechtlichen Bestimmungen sind auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Mediation ist derzeit in den von den Verwaltungsbehörden anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen kaum verankert. Dies zu ändern, wäre unseres Erachtens vor allem deshalb zielführend, weil beispielsweise die Baubehörde darauf zu achten hat, die Entscheidung innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Frist zu erlassen, damit keine Säumnisfolgen eintreten. Im Behördenverfahren kann die Entscheidung nur im Rahmen der dem Verfahren zu Grunde liegenden materiellrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.

Mediation und Umweltverfahren

Ausdrücklich verankert ist die Mediation im § 16 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G). Diese Bestimmung ermöglicht es den Behörden, Umweltverfahren auf Antrag der ProjektwerberInnen zu unterbrechen, um ein Mediationsverfahren einzuschalten, wenn sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens Interessenskonflikte zwischen ProjektwerberIn und den Parteien und sonstigen Beteiligten zeigen. Weiters sieht die Bestimmung vor, dass die Ergebnisse des Mediationsverfahrens der Behörde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung berücksichtigt werden können.

Mediation und Bauverfahren

Da auch bei den Bauverfahren in den Gemeinden ersichtlich ist, dass es immer häufiger zu Interessenskonflikten zwischen BauwerberInnen und Nachbarn kommt und sich diese Tendenz durch die Einführung der meritorischen Entscheidung der Landesverwaltungsgerichte verstärken könnte, wäre aus unserer Sicht auch eine gesetzliche Regelung in den materiellrechtlichen Bestimmungen wünschenswert.

Eine Zunahme der Interessenskonflikte könnte im Zusammenhang mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte auch insofern erwartet werden, als letztendlich unabhängige Gerichte

über eine Beschwerde entscheiden und keine Behörde vor Ort, die möglicherweise durch ein Mediationsverfahren die Situation noch entschärfen kann.

Ergebnisse des Mediationsverfahrens können auch derzeit nicht bzw. nur in Ausnahmefällen in dem das baubehördliche Verfahren abschließenden Bewilligungsbescheid Berücksichtigung finden. Das ist nur dann der Fall, wenn das Mediationsergebnis mit den zum Beispiel baurechtlichen Bestimmungen im Einklang steht. Daher wäre es aus unserer Sicht zweckmäßig, bei schon bekannten oder sich anbahnenden Konfliktsituationen bereits im Vorfeld ein Mediationsverfahren einzuleiten, damit es nur in Einzelfällen zu einer Anrufung der künftigen Landesverwaltungsgerichte kommt.



AUTORIN

Mag.ª Maria Heitzendorfer
Verwaltungsjuristin beim
Oberösterreichischen
Gemeindebund

T: +43 732 656 516-0

heitzendorfer@ooegemeindebund.at



AUTORIN

Claudia Babler
Sekretärin und Mediatorin
beim Oberösterreichischen
Gemeindebund

T: +43 732 656 516-11

babler@ooegemeindebund.at



Ferz

Mediation im öffentlichen Bereich

Eine rechtstatsächliche und rechtsdogmatische
Studie für Österreich und Deutschland

Monografie

964 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-7046-6299-6

Erscheinungsdatum: 30.6.2013

€ 170,-

Versandkostenfrei bestellen auf:

www.verlagoesterreich.at

Nachhaltige Konfliktbewältigung in komplexen Situationen

Bei staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Entscheidungen handelt es sich in der Regel um gemeinwohlorientierte Aufgabenerfüllung. Angesichts häufig komplexer Sachlagen, kaum zu vermeidender gesellschaftlicher Widerstände und der dynamischen Verbreiterung von (Experten-)Wissen sind behördliche Entscheidungsträger auf spezifische Problembewältigungskompetenzen angewiesen. Für derartige multipolare Prozesse fehlt es aber vielfach an geeigneten Methoden. Abhilfe schaffen kann die Bereitstellung konsensual-partizipativer Maßnahmen. Die Rede ist von Mediation als einem Verfahren zur interessenorientierten und nachhaltigen Konfliktbearbeitung. Der integrative Einsatz eines derartigen Instrumentariums in Österreich und Deutschland wird in diesem Buch anschaulich vorgestellt.

Assoz. Univ.-Prof. Mag. Dr. Sascha Ferz,

Karl-Franzens-Universität Graz

Tel: +43-1-680 14-0

Fax: +43-1-680 14-140

order@verlagoesterreich.at

www.verlagoesterreich.at

 VERLAG

 ÖSTERREICH